

**Pflegezentrum Barmelweid AG  
5017 Barmelweid**

**Taxordnung Pflegeinstitutionen  
Kanton Aargau**

**Vertrag RAI-RUG und  
medizinische Nebenleistungen**

**gültig ab 1. Januar 2021**



Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird hier ausschliesslich die männliche Form verwendet.  
Damit sind sämtliche Personen, unabhängig des Geschlechts, gemeint.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Geltungsbereich**

Die Taxordnung gilt für Bewohner der Pflegezentrum Barmelweid AG. Sie bildet einen integralen Bestandteil des Pensionsvertrages.

### **1.2 Tarifverträge**

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

### **1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen**

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe (zu Lasten Bewohner),
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner),
- Zusatzleistungen (zu Lasten Bewohner),
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen und für Mittel und Gegenstände (zu Lasten Versicherer, Bewohner und Öffentliche Hand),
- medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Versicherer).

### **1.4 Garantiedepot**

Bei Eintritt wird ein Garantiedepot erhoben. Diese Depotzahlung (siehe Anhang I) wird bei Vertragsauflösung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen verrechnet. Das Guthaben wird nicht verzinst.

### **1.5 Rechnungsstellung**

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Die Kosten für die Pension und die Betreuung (nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) werden monatlich fakturiert. Allfällige Guthaben werden dem Bewohner bzw. dessen Vertreter mit der Faktura des Folgemonats verrechnet.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohners bzw. des Vertreters die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken.

## **2. Pensionstaxe**

### **2.1 Umfang und Inhalt**

In der Tagestaxe für die Pension (siehe Anhang I) sind alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (beispielsweise Zimmer, Mahlzeiten und Getränke, Bereitstellen und Besorgen der Wäsche, Energieverbrauch, etc.) enthalten. Ausgenommen von dieser Taxe sind die Kosten für parenterale (künstliche) Ernährung.

### **2.2 Eintritts- und Austrittstag**

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

### **2.3 Abwesenheit**

Als Abwesenheit gilt, wenn die Zeitspanne drei und mehr Tagen dauert (beispielsweise Ferien, Spitalaufenthalt). An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Taxreduktion (Anhang I) gewährt.

### 3. Betreuungspauschale

#### 3.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungspauschale (Anhang I und Anhang IV) umfasst die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-pflichtigen Leistungen darstellen.

Hierzu gehören Leistungen der "Sinnfindung", Begleitung (Spaziergänge; Einkäufe), Veranstaltungen, Unterhaltung oder Informationsveranstaltungen.

Diese Leistungen werden den Bewohnern pauschal in Rechnung gestellt.

#### 3.2 Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt etc.) sowie vorzeitiger Austritt

Als Abwesenheit gilt, wenn die Zeitspanne drei und mehr Tage dauert (beispielsweise Ferien, Spitalaufenthalt). An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Taxreduktion gewährt.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pensionstaxe so lange weiter verrechnet, bis das Zimmer/der Zimmeranteil von den Angehörigen bzw. vom Vertreter geräumt ist, längstens aber 5 Tage.

### 4. Zusatzleistungen

#### 4.1 Grundsatz

Die im Anhang II dieser Taxordnung aufgeführten besonderen Leistungen werden zusätzlich zur Pensionstaxe verrechnet. Die Taxen werden entweder nach Aufwand oder mittels Pauschalen verrechnet. Der Verwaltungsrat der Trägerschaft erlässt die Tarife für besondere Leistungen.

### 5. Pflegeleistungen

Die Tarife für Pflegeleistungen (inklusive Mittel und Gegenstände) bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Tabelle 1).

### 6. Medizinische Nebenleistungen

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente, gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Pflegematerial, welches auf der nationalen Liste der Mittel und Gegenstände aufgeführt ist, wird durch die öffentliche Hand im Rahmen der Finanzierung der Pflegeleistungen abgegolten (siehe Anhang II).

## 7. Schlussbestimmungen

### 7.1 Inkrafttreten

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat in Kraft treten.

## 8. Genehmigung

### 8.1 Durch den Verwaltungsrat der Trägerschaft

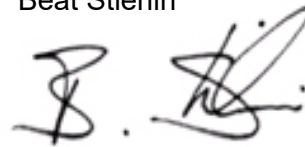
Barmelweid, 19. November 2020

Namens des Verwaltungsrates

Präsident: Dr. Daniel Heller



Mitglied: Beat Stierlin



**Anhang I**

<b>1. Pensionstaxe</b>	<b>Tagessatz</b>
1.1 Pensionstaxe bei Belegung eines Mehrbettzimmers (über 2 Personen)	CHF 125.-
1.2 Pensionstaxe bei Belegung eines Zweibettzimmers	CHF 145.-
1.3 Pensionstaxe bei Belegung eines Einbettzimmers	CHF 165.-
1.4 Zuschlag bei Kurzaufenthalten 7 bis 13 Tage	CHF 10.-
<b>2. Taxreduktion</b>	
Ab 4. Tag Abwesenheit (nur ganze Tage)	CHF 30.-
<b>3. Garantiedepot (keine Verzinsung)</b>	
Kurzaufenthalt bis max. 2 Wochen, einmalige Pauschale	CHF 2'500.-
Aufenthalt über 2 Wochen, einmalige Pauschale	CHF 5'000.-
<b>4. Betreuungspauschale für nicht KVG-pflichtige Leistungen</b>	
Pauschale für nicht kassenpflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen	CHF 50.-
<b>5. Demenzzuschläge</b>	
5.1 Zuschlag für erhöhten Betreuungsaufwand "Demenz"	CHF 10.-

## Anhang II

### Steuern für besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe verrechnet werden

a)	Medizinische Leistungen bei externen Leistungserbringern (z.B. zahnärztliche Behandlung etc.)	nach Aufwand
b)	Transporte	nach Aufwand
c)	Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen	nach Aufwand
d)	Auslagen für persönliche Bedürfnisse	
	– Kleider, Wäsche, Schuhe und weiteres	nach Aufwand
	– Brille, Hörgerät und weiteres	nach Aufwand
	– Coiffeur, Podologie, Dentalhygiene	nach Aufwand
	– Gerätemiete Telefon/Monat pauschal	CHF 20.-
	– Telefongebühren	nach Aufwand
	– Drogerieartikel	nach Aufwand
e)	Durch Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
f)	Eintritts- / Austrittspauschale	pauschal je CHF 250.-
g)	Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören	nach Aufwand / gemäss separater Preisliste
h)	Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen (Haus D / Gästezimmer)	nach Aufwand / gemäss separater Preisliste
i)	Begleitung bei Arztbesuchen, Einkäufen etc. durch Personal des Pflegezentrums	CHF 70.- pro Stunde
j)	Aufwände für parenterale (künstliche) Ernährung	nach Aufwand
k)	Medikamente	nach Aufwand

Die vorerwähnten Leistungen werden teilweise direkt durch die entsprechenden Leistungserbringer in Rechnung gestellt.

## Anhang III

**Tabelle 1: Beiträge für Pflegeleistungen in CHF / Tag**

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand die Pflegekosten nicht decken, müssen die Bewohner bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 23.00 pro Tag übernehmen. Die Beiträge richten sich nach den Vorgaben des Kantons Aargau.

<b>Pflegebedarfs- stufe</b>	<b>Zeitwert</b>	<b>Versicherer gem. Art. 7a<sup>3</sup> KLV</b>	<b>Bewohner</b>	<b>Restkosten Gemeinde</b>
	in Min.	Pflegeleistungen in CHF / Tag	Pflegeleistungen und Beitrag MiGeL in CHF / Tag	Pflegeleistungen und Beitrag MiGeL in CHF / Tag
1-a	bis 20	9.60	1.60	0.00
2-b	21 – 40	19.20	14.30	0.00
3-c	41 –60	28.80	23.00	4.00
4-d	61 – 80	38.40	23.00	16.70
5-e	81 – 100	48.00	23.00	29.40
6-f	101 – 120	57.60	23.00	42.10
7-g	121 – 140	67.20	23.00	54.80
8-h	141 – 160	76.80	23.00	67.50
9-i	161 – 180	86.40	23.00	80.20
10-j	181 – 200	96.00	23.00	92.90
11-k	201 – 220	105.60	23.00	105.60
12-I-a	221 – 240	115.20	23.00	118.30
12-I-b (126) RAI /RMC	251	115.20	23.00	141.70
12-I-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	197.40

## Anhang IV

### **Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen**

(Betreuungspauschale pro Tag CHF 50.-)

#### **Einleitung**

Die Langzeitpflegeinstitutionen sind verpflichtet, die Aufwendungen in Pensionskosten sowie Pflege- und Betreuungskosten aufzuteilen. Pflege- und Betreuungsleistungen, welche nicht im Krankenversicherungsgesetz geregelt sind, fallen unter die sogenannten Betreuungskosten. Diese Leistungen werden den Bewohnern in Rechnung gestellt. Diese Hilfe- und Betreuungsleistungen umfassen Leistungen, die infolge Alter, Individualität und/oder Krankheit notwendig sind jedoch keine KVG-pflichtigen Leistungen darstellen. Hierzu gehören Leistungen der «Sinnfindung», Begleitung, Beratung, Veranstaltungen, Unterhaltung oder beispielsweise Informationsveranstaltungen für Bewohner und Angehörige.

Unsere Pflegeinstitution stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohner zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Diese Leistungen werden mit dem Eintritt in ein Pflegeheim grundsätzlich von Bewohnerinnen und Bewohner akzeptiert. Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an und müssen bezahlt werden.

In der folgenden Auflistung wird dargestellt, was üblicherweise in einem Pflegeheim angeboten wird. Diese Auflistung ist nicht abschliessend.



## **Leistungskatalog für nicht KVG-pflichtige Leistungen**

### **Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung für Bewohner**

- Aktivierung und Aktivitäten
- Briefe / Zeitung vorlesen
- Telefonunterstützung/Schreib Tätigkeiten
- Gespräche führen
- Alltagsgestaltung auf der Abteilung
- Spaziergänge

### **Leistungen und Tätigkeiten, welche nicht zu den Pensionsleistungen gehören**

- Begleitung / Abholen zum Essen  
(gemäss Bundesgerichtsentscheid 27.04.2010 nicht KVG-pflichtig)
- Zimmer aufräumen
- Kontrolle und Einräumen Nachttisch / Spiegelkästli
- Kontrolle und Einräumen von persönlicher Wäsche und Bekleidung in Kleiderschrank
- Kleinreparaturen für Hilfsgegenstände (z. B. Batterien für Hörgeräte)
- Ausführen von persönlichen Aufträgen

### **Leistungen und Tätigkeiten**

- Betreuung von Angehörigen und Bezugspersonen (ab Unterzeichnung des Vertrages)
- Gespräche führen mit Angehörigen / Bezugspersonen
- Informationen / Veranstaltungen für Angehörige
- Betreuung Seelsorge
- Hilfs- / Pflege- und Hygienemittel
- Einkauf und Unterhalt von Hilfsmitteln / Pflegemitteln

### **Bereitstellung und Aufrechterhaltung von Grundleistungen**

- Bereitstellung und Aufrechterhaltung von Grundleistungen (24-Stunden-Betreuung)
- Bearbeitung / Einsatzplanung für Mitarbeitende / 24-Stunden-Betreuung
- Mitarbeiterführung / Mitarbeitergespräche / Mitarbeiterqualifikationen
- Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen / Qualitätszirkel
- Ausbildungen / Fort- und Weiterbildung / Lernbegleitung der Auszubildenden
- Mitarbeit bei Projekten
- Administrative Tätigkeiten im Bestellwesen und der Versorgung
- Administrative Tätigkeiten für Pflege- und Arztberichte
- Administrative Tätigkeiten und Koordination mit anderen Leistungserbringern
- Administrative Tätigkeiten und Rechnungsstellung
- Anforderungen im Qualitätsmanagement
- Kostenanteil von Umlagen